

# Crashkurs: Europarecht im zivilrechtlichen Staatsexamen

Prof. Dr. Kainer

# Themenübersicht

---

1. Einwirkungsformen des europäischen Rechts auf das Zivilrecht
2. Fallbesprechung

# Rechtsquellen des Unionsrechts

---

- Primärrecht
  - AEUV
  - Grundrechte (Charta)
- Sekundärrecht
  - Verordnungen
  - Richtlinien
  - Sonstige (inklusive völkerrechtliche Verträge)

# Wirkungsweise des Unionsrechts

---

- Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Wirkung
  - unmittelbare Wirkung
    - **Anwendbarkeit der europäischen Regelung selbst zur Erzeugung von Rechtsfolgen** (Ansprüche, Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts etc.)
    - unmittelbare Wirkung ist bei Normen einer internationalen Organisation begründungsbedürftig
  - mittelbare Wirkung
    - Anwendung der nationalen Regelung unter Berücksichtigung der europäischen Norm
    - z.B. unionsrechtskonforme Auslegung

# Wirkungsweise des Unionsrechts

---

- Vorrangprinzip des Unionsrechts
  - bei Konflikten zwischen unionaler und nationaler Rechtsnorm
  - setzt unmittelbare Anwendbarkeit voraus
  - **führt zur Unanwendbarkeit der nationalen Norm**
    - nicht: Nichtigkeit!

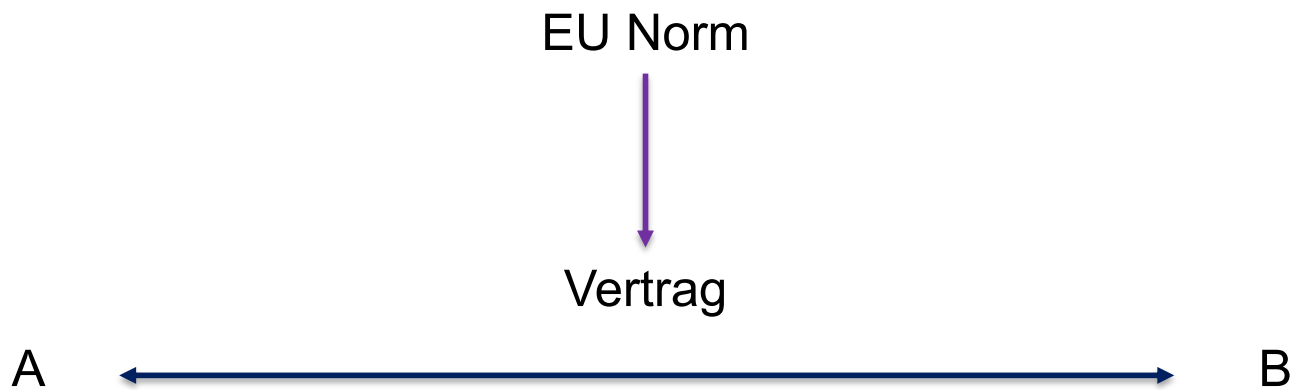
# Wirkungsweise des Unionsrechts

---

- Unterscheidung zwischen vertikaler und horizontaler Wirkung
  - vertikale Wirkung
    - **Verhältnis Bürger-Staat**
    - z.B. Anspruch aus einer Verordnung gegen den Staat; Bußgeldbescheid der Kommission
  - horizontale Wirkung
    - **Verhältnis zwischen Bürgern**
    - z.B. Anspruch eines Bürgers gegen einen anderen aus einer Verordnung

# Unmittelbare horizontale Wirkung

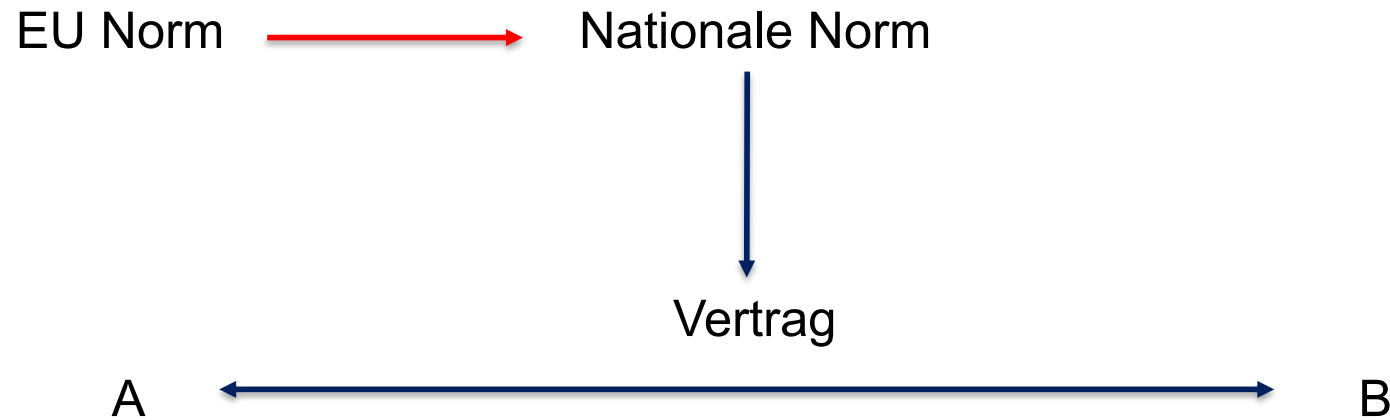
---



Beispiel: Art. 157 AEUV

# Mittelbare horizontale Wirkung

---



- Beispiel: Richtlinienkonforme Auslegung



# Primärrechtliche Einwirkungen

---

- Primärrecht ist regelmäßig unmittelbar anwendbar
  - Voraussetzungen für unmittelbare Anwendbarkeit:
    - Norm hinreichend klar
    - Norm unbedingt
    - kein Umsetzungsermessen
    - kein weiterer Umsetzungsakt erforderlich

# Primärrecht: AEUV

---

- Art. 157 AEUV
  - unmittelbar horizontal anwendbar
    - Verbot der Diskriminierung wegen Entgelt im Arbeitsrecht
- Art. 101 Abs. 2 AEUV
  - unmittelbar horizontal anwendbar
  - Nichtigkeit von verbotenen Kartellvereinbarungen

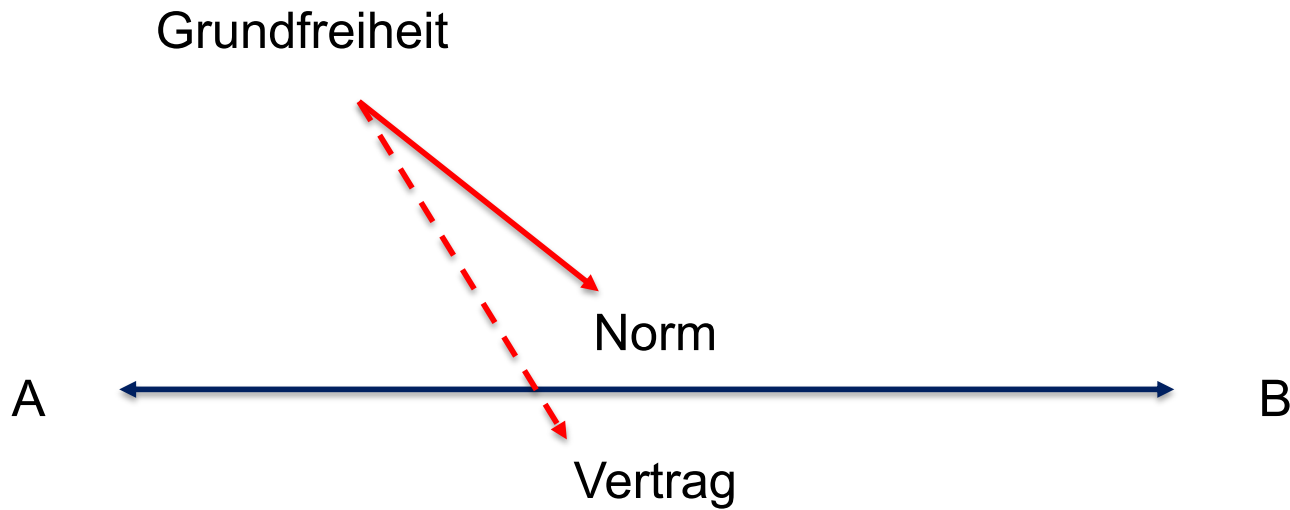
# Primärrecht: AEUV

---

- Grundfreiheiten
  - grds. unmittelbar (und mittelbar) anwendbar
  - Privatrechtswirkung:
    - mittelbar durch Einwirkung auf Privatrechtsnormen
    - unmittelbar zwischen Privaten (unmittelbare Horizontalwirkung)
      - anerkannte Fallgruppen: kollektive Regelungen von Sportverbänden
      - bei Individualvereinbarungen sehr zweifelhaft
      - ggf. bei „mächtigen“ Geschäftspartnern als Diskriminierungsverbot

# Primärrecht: AEUV

---



# Primärrecht: Grundrechtecharta

---

- Grundrechte
  - anwendbar bei der Durchführung des Rechts der Union (Art. 51 I GrCh)
  - unmittelbar anwendbar
  - Privatrechtswirkung:
    - durch Einwirkung auf Privatrechtsnormen (mittelbare Horizontalwirkung)
    - neueste Rechtsprechung: **unmittelbare Horizontalwirkung**

## Sekundärrecht: Art. 288 AEUV

---

- (2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
- (3) Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- (4) Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.
- (5) Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

# Sekundärrecht

---

- Verordnung: Art. 288 Abs. 2 AEUV
  - Ziel: Rechtsvereinheitlichung
  - unmittelbare Wirkung
  - im Privatrecht eher selten
    - z.B. im GesR: SE-Verordnung; EWIV-Verordnung
  - Examensrelevanz: gering

# Sekundärrecht

---

- Richtlinien: Art. 288 Abs. 3 AEUV
  - Ziel: Rechtsangleichung
  - Bindungswirkung im Hinblick auf das zu erreichende Ziel
  - Lässt Wahl der Form und Mittel
    - nicht unmittelbar anwendbar (Ausnahmen!)
    - Umsetzung erforderlich
    - gibt Mitgliedstaaten Flexibilität
    - Effektivitätsprinzip
  - Adressiert an bestimmte oder alle Mitgliedstaaten
  - Probleme der Richtlinie
  - Examensrelevanz: hoch



# Unmittelbare Anwendbarkeit RL

---

- Voraussetzungen
  - MS hat die RL nicht fristgerecht (richtig) umgesetzt
  - Richtlinie ist hinreichend klar und präzise
  - Richtlinie ist unbedingt (kein Ermessen der MS)
  - vertikales Verhältnis
  - Richtlinie erzeugt Rechte für Individuen
- keine horizontale Direktwirkung!

# Richtlinienkonforme Auslegung

---

- **Voraussetzungen**
  - Umsetzungsfrist abgelaufen
  - Auslegungsfähigkeit des nationalen Rechts
    - Problem: auch gegen den Wortlaut? (=Rechtsfortbildung)
    - ja, wenn es dem Willen des Gesetzgebers entspricht
    - Unterstellung, dass Gesetzgeber grds. unionsrechtskonform ist
    - anders nur, wenn entgegenstehender Wille ausdrücklich besteht
- **sämtliches nationales Recht**
  - im Anwendungsbereich der Richtlinie
  - außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie?
    - Bsp.: deutsches Kaufrecht; teils Umsetzung der VerbrauchsgüterkaufRL
    - nach EuGH nein: keine Pflicht zur richtlinienkonformen Umsetzung
    - BGH: teleologische Auslegung des nationalen Rechts
- **sämtliche innerstaatlichen Stellen**
- **Grenzen: keine Pflicht zur Auslegung contra legem**

# Richtlinienkonforme Auslegung

---

- Rechtsfolgen
  - Auslegung der nationalen Norm soweit wie möglich am Maßstab der Ziele der Unionsrechtsnorm (z.B. Richtlinie)
  - **ACHTUNG:**
    - Anspruch A-B folgt aus nationalem Recht!!!!
    - Formulierung: A hat einen Anspruch aus § 437 Nr. 1, 439 I, II BGB auf Aus- und Einbau sowie Neulieferung der Fliesen (alte Rechtslage)

# Wenn Europarecht drankommt ...

---

...keine Panik!

